

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 15. März

Nr. 11

2013

## Inhalt:

- 56 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Rehwild vom 25. September 2007
- 57 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
- 58 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hofwiese Kösching; Neubau einer Wassertretanlage am Köschinger Bach – Gewässer III. Ordnung – auf den Grundstücken Fl.Nrn. 711 und 711/18 der Gemarkung Kösching durch den Markt Kösching Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
- 59 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 56 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Rehwild vom 25. September 2007**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt gemäß Art. 13 Abs. 4, Art. 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz -BayJG - ( BayRS 792-1-E ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG - v. 1. März 1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2008 (GVBl. S. 413) folgende

### Verordnung:

#### § 1

In §1 der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften vom 25.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt, Nr. 39 vom 28.09.2007, wird folgendes geändert:

#### Hegegemeinschaft 38: Pondorf

Das Eigenjagdrevier De Bassus Herrenholz erhält die neue Bezeichnung Eigenjagdrevier Herrnholz

#### Hegegemeinschaft 41: KIPFENBERG

Die Staatsjagdreviere Bäreneicht Nord, Kipfenberg I und Kipfenberg II werden zusammengelegt und erhalten die neue Revierbezeichnung Staatsjagdrevier Kipfenberg.

Das neu gegründete Staatsjagdrevier Kipfenberg wird aufgeteilt in zwei Jagdbögen und erhält die neuen Revierbezeichnungen Staatsjagdrevier Kipfenberg und Staatsjagdrevier Staudach.

#### Hegegemeinschaft 43: HOFSTETTEN

Die Staatsjagdreviere Hofstetter Forst, Gungolding und Muckenberg werden zusammengelegt und erhalten die neue Revierbezeichnung Staatsjagdrevier Hofstetter Forst.

#### Hegegemeinschaft 45: EICHSTÄTT-SÜD

Das Gemeinschaftsjagdrevier Biesenhard wird aufgeteilt in zwei Jagdbögen und erhält die neuen Revierbezeichnungen

Gemeinschaftsjagdrevier Biesenhard I und Gemeinschaftsjagdrevier Biesenhard II.

#### Hegegemeinschaft 46: TITTING

Das Gemeinschaftsjagdrevier Emsing wird aufgeteilt in zwei Jagdbögen und erhält die neuen Revierbezeichnungen Gemeinschaftsjagdrevier Emsing I und Gemeinschaftsjagdrevier Emsing II.

#### Hegegemeinschaft 49: Pfförring

Das Eigenjagdrevier Paetow-Harlanden erhält die neue Bezeichnung Eigenjagdrevier Kügel-Harlanden

#### Hegegemeinschaft 51: SCHERNFELD

Die Staatsjagdreviere Schernfelder Forst und Workerszeller Forst werden zusammengelegt und erhalten die neue Revierbezeichnung Staatsjagdrevier Schernfelder Forst.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Jagdjahres am 01.04.2013 in Kraft.

Eichstätt den, 11.03.2013

gez. K o n r a d , Regierungsrätin

- 57 **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen  
des Landkreises Eichstätt

für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

in dem Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Ingolstadt und der Jugendkammer des Landgerichts Ingolstadt.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat in der Sitzung am 06. März 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Ingolstadt und das Amtsgericht Ingolstadt gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**18.03. bis 24.03.2013**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Landratsamt Eichstätt

Amt für Familie und Jugend

Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Geschäftszimmer, I. Stock Zimmer 118

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (siehe oben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Eichstätt, 13.03.2013

gez. H a m m e l , Jugendamtsleiter

58 **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hofwiese Kösching; Neubau einer Wassertretanlage am Köschinger Bach – Gewässer III. Ordnung – auf den Grundstücken Fl.Nrn. 711 und 711/18 der Gemarkung Kösching durch den Markt Kösching  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Der Markt Kösching beabsichtigt, die bestehende Parkanlage „Hofwiese“ am nördlichen Rand des Ortskerns von Kösching neu zu gestalten. Da im Norden der Köschinger Bach angrenzt, bietet sich die Errichtung einer öffentlichen Wassertretanlage an. Dieser Zugang zum Köschinger Bach soll im Nebenschluss des Bachgerinnes errichtet werden. Die Abgrenzung zum Hauptgerinne erfolgt mittels einer Steinblockreihe.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 3, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-234 eingeholt werden.

Eichstätt, 14. März 2013  
Landratsamt Eichstätt  
gez. **T h i r m e y e r**, Regierungsrat

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal**

59 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.360 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Titting, den 11. März 2012  
gez. **H e i ß**, Vorstandsvorsitzender